

Waidhofen a/d Ybbs, am 30. Jänner 2023

WY-GB5-1-0046-2022-24

KUNDMACHUNG

=====

Der Gemeinderat der Stadt Waidhofen a/d Ybbs hat in seiner Sitzung am 30. Jänner 2023 aufgrund der Ermächtigung durch § 17 Abs. 3 Z. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF. die nachstehende Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe beschlossen:

Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

=====

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Ausgenommen sind
 1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
 2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
 3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
- a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
 - b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
 - c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden;
- (3) Die Entrichtung eines Eintrittsgeldes liegt auch dann vor, wenn anstelle eines Eintrittsgeldes erhöhte Preise für sonstige Leistungen, insbesondere für Speisen oder Getränke gefordert werden.
- (4) Die Lustbarkeitsabgabe beträgt für
- a) Theatervorstellungen und Tanzvorführungen, Konzerte, Kabarets, Vorträge, Vorlesungen, Rezitationen, Ausstellungen von Museen und sonstige Ausstellungen 10 v.H. des Entgelts.
 - b) Sonstige gesangliche und musikalische Darbietungen und sportliche Veranstaltungen aller Art 10 v.H. des Entgelts.
 - c) Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle, Clubbings und Zeltfeste 10 v.H. des Entgelts.
 - d) Filmvorführungen 2 v.H. des Entgelts.
 - e) bei allen übrigen Veranstaltungen gemäß § 1 dieser Verordnung 25 % des Entgelts.

Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

- (5) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2 und 3).

§ 3

Abgabenbefreiungen

Folgende Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu einem mildtätigen oder kirchlichen Zweck (im Sinne der Bundesabgabenordnung) verwendet wird. Der Zweck muss aus der Art der Ankündigung und Aufmachung der Veranstaltung ersichtlich sein.
- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen dient.
- Vorführungen von Filmen die mit dem Prädikat „besonders wertvoll“, „wertvoll“ oder „sehenswert“ bewertet wurden.
- Geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen.
- Sportliche Veranstaltungen, die nur der Ausübung des aktiven Körpersports dienen.
- Ausstellungen von Museen und sonstige kulturelle Ausstellungen, deren Ertrag ausschließlich für die Deckung des Aufwandes, der durch die Ausstellung entsteht, verwendet wird.
- Zirkusvorstellungen und Tierschauen.

§ 4

Pauschalierung der Lustbarkeitsabgabe

- (1) Die Abgabenbehörde kann mit dem Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Pauschalierung der Lustbarkeitsabgabe, insbesondere über ihre Bemessung, Fälligkeit und Einhebung treffen, wenn dadurch das Abgabeverfahren vereinfacht und der Abgabenertrag nicht wesentlich verändert wird.
- (2) Eine Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Stadtsenat. Über die genehmigte Vereinbarung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 6

Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (gemäß § 2 Abs. 2 lit. b und c und Abs. 3), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.
- (2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (gemäß § 2 Abs. 2 und 3).
- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (siehe § 6 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher geltende Lustbarkeitsabgabeverordnung außer Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, ist die bis dahin geltende Lustbarkeitsabgabeverordnung weiterhin anzuwenden.

Für den Gemeinderat:



Mag. Werner Krammer
Bürgermeister

Angeschlagen: **31. Jan. 2023**

Abgenommen: